

Iran: Fahndung nach Protestteilnehmenden

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 3. Juni 2025

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2025 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Fahndung und Festnahme nach Protesten	4

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob nach einfachen Teilnehmenden an den im Zuge der durch den Tod von Jîna Mahsa Amini ausgelösten Proteste auch noch nach Auflösung der jeweiligen Demonstration gefahndet wird?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Fahndung und Festnahme nach Protesten

Nutzung von Mobiltelefonen und Internetdiensten macht Protestteilnehmende leicht identifizierbar. Der Bericht der *European Union Agency for Asylum* (EUAA) weist darauf hin, dass Protestteilnehmende, die auf über staatlich kontrollierte Anbieter bereitgestellte Internet- und Mobilfunkdienste zugreifen mussten, von den iranischen Behörden leicht identifiziert und ins Visier genommen werden konnten. Die *iranische Anwältin und Menschenrechtsaktivistin Leila Alikarami* erklärte in einem Interview mit der EUAA, dass die Regierung in der Lage sei, Personen über deren Mobiltelefone – insbesondere Smartphones – zu orten und zu identifizieren. So könnten Staatsanwaltschaften im Rahmen von Gerichtsverfahren von der Polizei die Namen derjenigen anfordern, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gebiet aufgehalten hätten. Dies lasse darauf schliessen, dass gezielte Überwachung und Nachverfolgung einzelner Personen technisch möglich und gängige Praxis seien. *Alikarami* wies ausserdem darauf hin, dass in Iran jede Person über eine nationale ID-Nummer registriert sei. Aktivitäten wie die Registrierung einer SIM-Karte, die Zulassung eines Fahrzeugs, der Kauf eines Mobiltelefons oder die Buchung eines Flugs seien mit dieser ID verknüpft und somit für staatliche Stellen nachvollziehbar. All diese Vorgänge könnten von den Behörden überwacht und zur Identifikation von Einzelpersonen herangezogen werden.²

Einsatz von Strassenüberwachungskameras mit Gesichtserkennungssoftware. *Kontaktperson A*³ teilte der SFH im Januar 2025 mit, dass ihre NGO Kenntnis davon habe, dass Strassenüberwachungskameras mit Gesichtserkennungssoftware eingesetzt würden, um nach Protestteilnehmenden zu fahnden. Sie gab an, von mindestens einem konkreten Fall zu wissen, in dem eine betroffene Person durch diese Technologie identifiziert und in der Folge zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.⁴

Festnahmen an Wohnorten, Arbeitsplätzen und Bildungseinrichtungen nach Ende der Proteste – Identifikation durch nachrichtendienstliche Mittel. Die von der *UN* mandatierte

¹ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte>.

² European Union Agency for Asylum (EUAA), Iran; Human rights situation [Q72-2024], 17. Oktober 2024, S. 6-7: https://www.ecoi.net/en/file/local/2116311/2024_10_EUAA_COI_Query_Response_Q72_Iran_Human_Rights_Situation.pdf.

³ Kontaktperson A ist ein*e iranische*r Menschenrechtsaktivist*in im Exil, welche*r für eine NGO tätig ist, die Menschenrechtsverstösse in Iran dokumentiert.

⁴ E-Mail-Auskunft vom 10. Februar 2025 von Kontaktperson A.

*Independent International Fact-Finding Mission zu Iran*⁵ veröffentlichte verschiedene ausführliche Berichte über Menschenrechtsverletzungen der iranischen Behörden seit Beginn der Proteste im Jahr 2022. In einem Bericht vom Februar 2024 wird dargelegt, dass Sicherheits- und Geheimdienstkräfte während und nach den Protesten gezielte Razzien in Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie in Schulen und Universitäten von Protestteilnehmenden durchführten, um Personen festzunehmen sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen. Die Identifikation der Betroffenen sei dabei durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und technischer Überwachungsinstrumente – darunter Drohnen und Überwachungskameras – erfolgt. Die *UN Fact-Finding Mission* wies zudem darauf hin, dass Frauen in ihren Wohnungen festgenommen wurden, weil sie zuvor an Protesten teilgenommen hatten. Dies lasse laut der *UN Fact-Finding Mission* darauf schliessen, dass die Behörden sie mithilfe von Überwachungsmassnahmen gezielt identifiziert hatten.⁶

Festnahmen auch Wochen oder Monate nach den Protesten möglich. Nach Einschätzung von *Kontaktperson A* beschränkt sich die Repression gegen Protestteilnehmende nicht auf den Zeitraum der aktiven Proteste. Vielmehr würden zahlreiche Betroffene erst Wochen oder Monate später identifiziert – unter anderem durch den Einsatz staatlicher Überwachungstechnologien, nachträglicher Ermittlungen oder Denunziationen aus dem sozialen Umfeld – und im Anschluss festgenommen.⁷

Die Behörden verfügen vermutlich nicht über Aufzeichnungen zu jeder einzelnen protestierenden Person, jedoch kann ihnen die Identität einzelner Personen bekannt sein. *Kontaktperson B*⁸ gab an, dass die Regierung vermutlich nicht Aufzeichnungen über jede einzelne Person habe, die an den Protesten teilgenommen habe, oder dass sie jede einzelne Person, nachdem die Unruhen abgeebbt seien, aktiv verfolge. Gleichzeitig gab sie zu bedenken, dass es Personen geben könnte, denen zwar die Flucht oder das Untertauchen gelungen sei, deren Identität den Sicherheitskräften jedoch bekannt sei – was sie potenziell zur Zielscheibe einer Festnahme mache.⁹

Beispiel: Überwachung, Drohungen und Schikane durch Geheimdienst. Die *UN Fact-Finding Mission* berichtete von Betroffenen, die – zusätzlich zu dem Druck, den sie durch den Staat erlebten und vor dem Hintergrund eines zunehmend eingeschränkten digitalen Raums

⁵ Die Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran wurde am 22. November 2022 vom Menschenrechtsrat der UNO beauftragt, eine gründliche und unabhängige Untersuchung mutmasslicher Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Protesten durchzuführen, die am 16. September 2022 begannen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Ermittlung der Fakten und Umstände möglicher Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Kindern gelegt werden. Ziel ist es, Beweise für diese Verstösse zu sammeln, zu konsolidieren, zu analysieren und zu sichern – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit in zukünftigen Gerichtsverfahren. Das Mandat der Mission wurde im April 2024 sowie erneut im April 2025 jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights) (HRC), Detailed Findings of the Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran [A/HRC/58/CRP.1], 18. März 2025, S. 5: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session58/advance-version/a-hrc-58-crp-1.pdf>; HRC, Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran, Webseite, ohne Datum (Zugriff am 22. Mai 2025): <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/ffm-iran/index>

⁶ HRC, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran [A/HRC/55/67], 2. Februar 2024, S. 6: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2105442/g2400867.pdf>.

⁷ E-Mail-Auskunft vom 10. Februar 2025 von Kontaktperson A.

⁸ Kontaktperson B ist eine iranische Expertenperson, die im Bereich Menschenrechte und iranisches Recht tätig ist.

⁹ E-Mail-Auskunft vom 25. Oktober 2024 von Kontaktperson B.

– auch von den Sicherheitskräften überwacht worden seien. Dies sei ein weiterer Grund für ihre Ausreise aus dem Iran gewesen. In einem dokumentierten Fall erinnerte sich der Bruder eines getöteten Kindes, das an den Protesten teilgenommen hatte, daran, dass er gezwungen war, seine kranke Mutter zurückzulassen, nachdem er Morddrohungen von Geheimdienstmitarbeitenden erhalten hatte und seine Familie ständig schikaniert sowie eingeschüchtert worden war. Die Sicherheitskräfte hätten sie auf Schritt und Tritt verfolgt und «jede ihrer Bewegungen beobachtet». Der Zeuge erklärte weiter, dass er sich aufgrund dieses anhaltenden Drucks und der Überwachung so unsicher gefühlt habe, dass er um sein Leben fürchtete und schliesslich aus dem Iran flüchtete.¹⁰

Verletzte Protestierende haben erhöhtes Risiko, erneut in den Fokus der Behörden zu geraten. Die *UN Fact-Finding Mission* weist darauf hin, dass Personen, die bei den Protesten verletzt wurden, ein erhöhtes Risiko tragen, erneut in den Fokus der Behörden zu geraten. Die Betroffenen leiden laut der *UN Fact-Finding Mission* unter den bleibenden physischen und psychischen Folgen, die ihnen während der Proteste zugefügt wurden. Viele Opfer der gewaltsamen staatlichen Reaktion auf die Proteste vom September 2022 – darunter zahlreiche Personen mit Schotkugelverletzungen im Augenbereich – seien inzwischen erblindet. Damit seien sie faktisch «gebrandmarkt» und müssten zusätzlich mit sich verschärfenden psychologischen und sozioökonomischen Belastungen leben.¹¹ Da sich die Verletzungen oft nicht verbergen lassen, seien die Betroffenen laut *UN Fact-Finding Mission* einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, erneut festgenommen oder inhaftiert zu werden. In einem dokumentierten Fall habe ein Betroffener versucht, in ein normales Leben zurückzukehren, sei jedoch immer wieder von Sicherheitskräften bedroht worden – weil «Protestteilnehmende mit Augenverletzungen ständig im Visier der Regierung» stünden. Die andauernden Einschüchterungen, die Angst vor einer erneuten Inhaftierung und die fortschreitende Verschlechterung seines Augenleidens hätten ihn schliesslich zur Flucht aus dem Iran gezwungen. Auch andere Betroffene berichteten, von Sicherheitskräften bedroht worden zu sein. Einige seien von Universitäten suspendiert oder von ihrem Arbeitsplatz entlassen worden, nachdem bekannt wurde, dass ihre Verletzungen im Zusammenhang mit einer Demonstration standen.¹² Zudem seien Personen, die Informationen über Augenverletzungen veröffentlichten – etwa über soziale Medien – gezielt von den Sicherheitskräften identifiziert, wiederholt belästigt, eingeschüchtert und bedroht worden, um sie davon abzuhalten, sich öffentlich zu äussern oder an Aktivitäten teilzunehmen, die mit ihren eigenen oder den Verletzungen anderer in Verbindung stehen.¹³

Ausmass der Überwachung führt zu Misstrauen und Isolation politisch aktiver Personen. Das Ausmass der staatlichen Überwachungsmassnahmen führe nach Angaben der *UN Fact-Finding Mission* zu Misstrauen zwischen den Menschen und erhöhe den Druck auf jene, die an den Protesten teilgenommen hätten. Eine Frau, die inhaftiert und gefoltert worden war, berichtete beispielsweise, dass Aktivist*innen zwar von Freund*innen und Familienangehörigen Unterstützung erhielten, wenn sie sich öffentlich äusserten, die breitere Bevölkerung jedoch aus Angst vor Repressalien schwieg. Um sich zu schützen, würden es viele Menschen vermeiden, mit politisch aktiven Personen in Verbindung gebracht zu werden – insbesondere

¹⁰ HRC, Detailed Findings of the Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran [A/HRC/58/CRP.1], 18. März 2025, S. 118-119.

¹¹ Ebenda, S. 20.

¹² Ebenda, S. 116-117.

¹³ Ebenda, S. 20.

mit jenen, die wegen ihrer Teilnahme an Protesten verhaftet und inhaftiert worden waren. Sie berichtete, dass sie sich nach ihrer Rückkehr in ihre Stadt in der Provinz West-Aserbaidschan – nachdem sie aus einer inoffiziellen Haftanstalt des Geheimdienstministeriums entlassen worden war – von ihrer eigenen Gemeinschaft entfremdet fühlte. Dies und ihre Erfahrungen in der Haft, über die sie weder sprechen noch im Inland Hilfe suchen konnte, hätten sie schliesslich gezwungen, den Iran zu verlassen.¹⁴

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

¹⁴ Ebenda, S. 119.